**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/7650**

08. 08. 90

# Änderungsantrag

## der Abgeordneten Häfner, Frau Kottwitz, Stratmann, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

## zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksachen 11/7624, 11/7652 (neu), 11/7653 —

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

   „2. § 6 Bundeswahlgesetz wird gestrichen."

2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

   In § 53 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „§ 6 Abs. 6 und" gestrichen.

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Bonn, den 8. August 1990

**Häfner**
**Frau Kottwitz**
**Stratmann**
**Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

### Begründung

Die sogenannte Fünf-Prozent-Sperrklausel nach dem Vorbild des § 6 Abs. 6 Bundeswahlgesetz darf bei den Wahlen zum 1. Gesamtdeutschen Parlament keine Anwendung finden. Die Klausel ist undemokratisch. Ein solcher Wahlmodus würde auf einen unterschiedlichen „Erfolgswert" der Stimmen hinauslaufen und damit eine Ungleichbehandlung der Stimmberechtigten und der Stimmen herbeiführen.

Bundesrepublik Deutschland und DDR haben eine getrennte Geschichte, aus der unterschiedliche Parteien und Wahlbündnisse hervorgegangen sind. Die Anwendung der Sperrklausel bezogen auf das gesamte Wahlgebiet benachteiligt alle originären DDR-Parteien und damit die Wähler/innen in der DDR. Hieran ändert auch die im Wahl-Deal von CDU/CSU/FDP und SPD vereinbarte Möglichkeit von Listenverbindungen nicht konkurrierender Parteien nichts.

Diese „Lex DSU" stellt ausschließlich auf die Interessen dieser politischen Parteien ab. Nicht die Sorge um Arbeits- und Regierungsbildungsfähigkeit des Parlaments – von Befürwortern der Sperrklausel zu deren Begründung herangezogen – haben die Parteien von CDU/CSU/FDP und SPD hierbei geleitet, sondern ausschließlich Machterhaltsinteressen und gezielte Ausgrenzung bestimmter politischer Parteien und politischer Kräfte in der DDR. Ein solcher Wahlmodus, der Abgeordnete kleinerer und mittlerer Parteien und politischer Vereinigungen – die in den getrennten deutschen Parlamenten als Repräsentanten einer nicht unwesentlichen Anzahl von Wähler/innen vertreten sind – aus dem politisch-parlamentarischen Spektrum eines Gesamtdeutschen Parlaments mit einem Federstrich entfernen würde, ist verfassungsrechtlich zweifelhaft und verfehlt die von Wahlen erwartete demokratische Integrationsleistung. Genau diese wäre aber eine der wichtigsten Anforderungen an die bevorstehende Wahl zum ersten Gesamtdeutschen Parlament mitten im Prozeß der deutschen Einigung.

Bei Anwendung der Sperrklausel wäre demnach der Verfassungsgrundsatz „volle Gleichheit der Stimmen" ebenso unzulässig beeinträchtigt wie der mit Verfassungsrang versehene Grundsatz der „Chancengleichheit" zwischen den politischen Parteien. Verfassungspolitisch kann es nicht angehen, anläßlich der demokratischen Erstkonstituierung eines vereinigten Deutschlands ein Antrittsverbot für DDR-Parteien im Wahlrecht zu verankern und hiermit wesentlichen Teilen der Bevölkerung das Wahlrecht indirekt abzuerkennen. Verschärft wird die undemokratische Wirkung der Sperrklausel noch dadurch, daß die auf diesem Wege den kleineren Parteien vorenthaltenen Stimmen und Mandate den großen Parteien sogar noch zugeschlagen werden. Diese Wähler sehen sich doppelt getäuscht: Einerseits sind sie im Parlament nicht durch die Partei vertreten, die sie gewählt haben. Andererseits hat ihr Wahlverhalten im Ergebnis zur Stärkung von Parteien beigetragen, die sie nicht wählen wollten.

Die für ein eingeschränktes Verhältniswahlrecht vorgetragene Behauptung, auf diese Weise werde eine „unheilvolle Parteien-

zersplitterung" vermieden, ist nicht haltbar. Die zum Beweis herangezogenen Verhältnisse in der Weimarer Republik beweisen nicht die Notwendigkeit einer Sperrklausel. Es ist Ausdruck eines verkürzten historischen Blickwinkels, wenn behauptet wird, die Zersplitterung der Parteien in der Weimarer Republik hätte mit Hilfe einer Sperrklausel verhindert werden können. Die Ursache für diese Entwicklung liegt in der Zerrissenheit der Weimarer Nachkriegsgesellschaft. Die Koalition eines immer militanter werdenden Bürgertums mit der faschistischen Bewegung hätte durch die Fünf-Prozent-Klausel nicht verhindert werden können. Bekanntlich war die NSDAP zu Beginn der dreißiger Jahre die stärkste Partei im Reichstag. Auch die Erfahrungen der nun vierzig Jahre alt gewordenen Bundesrepublik Deutschland können nicht zur positiven Begründung des andauernden Antrittsverbotes für neue und kleinere Parteien sowie der aus der Fünf-Prozent-Klausel resultierenden Verzerrung der Wahlergebnisse herangezogen werden. Im Gegenteil: Unsere eigene Geschichte zeigt, daß die Ausgrenzung relevanter politischer Strömungen aus dem Parlament die Fähigkeit zu demokratischen Veränderungen eingeschränkt und das Entstehen undemokratischer und terroristischer Versuche politischer Veränderung gerade nicht verhindert, sondern gefördert hat. Eine stabile demokratische Gesellschaft sollte fähig sein, alle politischen Strömungen, auch solche, die sie mehrheitlich ablehnt, zuzulassen und ihnen die Chance geben, sich auch im Parlament zu artikulieren. Die Fünf-Prozent-Klausel wird zunehmend zum Instrument, um eine Abschottung der etablierten Parteien vor dem Einfluß von neuen Parteien und deren Wähler/innen zu bewirken.

Es ist deshalb die Aufgabe des Gesetzgebers, bei Gesamtdeutschen Wahlen dem politischen Gestaltungswillen eines nicht unwesentlichen Teils der Bevölkerung Rechnung zu tragen und undemokratische Hindernisse zu unterlassen. Eine Wahl, die dies gewährleisten soll, kann nur unter Verzicht auf die Sperrklausel erfolgen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333